



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

GUS Gewässer-Umwelt-Schutz GmbH
Lise-Meitner-Str. 14
48529 Nordhorn

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeiter /-in	Telefon/Fax	Datum
	92-0120-38064/2008	Ute Thiergärtner Ute.Thiergaertner@lfu.bayern.de	+49 (9281) 1800-4959 +49 (9281) 1800-4999	16.10.2008

Grundwasserschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.09.2008 fragten Sie an ob, es in Bayern grundsätzlich zu vermeiden ist, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen.

In Bayern gilt, ebenso wie in den anderen Bundesländern, der § 34 WHG, nach dem für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur dann eine Erlaubnis erteilt werden kann, wenn keine schädliche Veränderung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

Für das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen kann daher i. d. R. keine Erlaubnis erteilt werden. Eine Mengenbegrenzung gibt es nicht. In der Grundwasserverordnung wird u.a. präzisiert für welche Stoffe keine Erlaubnis für das Einleiten in das Grundwasser gegeben werden darf.

Sofern es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, tritt an Stelle des § 34 der § 19 WHG. Dessen Besorgnisgrundsatz wird von den Anlagenverordnungen der Länder (VAwS) konkretisiert.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon 08 21/90 71-0
Telefax 08 21/90 71-55 56

Telefon 0 92 81/18 00-0
Telefax 0 92 81/18 00-45 19

In dem von Ihnen angeführten § 3 der VAwS, in dem die Grundsatzanforderungen aufgeführt sind, ist nicht nur das Zurückhalten von ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen zu nennen. In erster Linie gilt, dass Anlagen so beschaffen sein müssen, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Mit freundlichen Grüßen

i.a.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ute Thiergärtner', written in a cursive style.

Ute Thiergärtner